

„Treffpunkt Ehrenamt“
Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstr. 15
94315 Straubing
ehrenamt@landkreis-straubing-bogen.de
Tel. 09421/973-380

Datenschutz im Verein - eine kleine Hilfestellung für Ehrenamtliche

Vom „Treffpunkt Ehrenamt“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Tipps und Musterschreiben nur eine Hilfestellung beim Einstieg in die Einhaltung der neuen Datenschutzbestimmungen bieten sollen, allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Formulierungen sind möglicherweise für Ihre vereinspezifischen Zwecke nicht ausreichend, nicht zutreffend oder nicht vollständig.

Der jeweilige Verein ist selbst dafür verantwortlich, die richtigen Vorgehensweisen und Formulierungen zu wählen. Der „Treffpunkt Ehrenamt“ am Landratsamt Straubing-Bogen übernimmt keine Haftung für evtl. entstehende Schäden.

Zur Abklärung von Unsicherheiten empfehlen wir Ihnen, sich an das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach, poststelle@lda.bayern.de, Tel. 0981 531300 oder die extra eingerichtete Hotline für Vereine, Tel. 0981 531810 zu wenden.

1. Vereine sind verpflichtet, ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten im Verein zu führen

Dieser Überblick über die Verarbeitungstätigkeiten im Verein dient dazu, den Mitgliedern jederzeit aufzeigen zu können, wer im Verein mit welchen personenbezogenen Daten zu welchem Zweck arbeitet und welche PC-Programme hierfür mit welchen Zugangsvoraussetzungen verwendet werden; außerdem soll festgehalten werden, wie lange die jeweiligen Daten gespeichert werden; nur bei Änderungen im Verein (z.B. Neuwahl des Kassiers) oder dem Hinzukommen zusätzlicher Verarbeitungstätigkeiten (z.B. der Verein erstellt seine eigene Homepage oder arbeitet mit einem neuen Programm) sind Änderungen bzw. Ergänzungen in diesem Verzeichnis erforderlich.

Sie können sich entscheiden zwischen einer Gesamtübersicht (siehe Muster 1) oder einem Verzeichnis mit einem Hauptblatt und einem extra Blatt für jeden Aufgabenbereich (siehe Muster 1a).

2. Zugriff zu personenbezogenen Daten sichern

Bitte sorgen Sie z.B. durch ein möglichst sicheres Passwort (mind. achtstellige Kombination aus Buchstaben und Zahlen, die spätestens nach drei Monaten gewechselt wird) dafür, dass der Zugriff zu personenbezogenen Daten im Verein nur für dazu berechnigte Personen möglich ist.

3. Was ist gegenüber den Vereinsmitgliedern zu veranlassen?

- **„Neu-Mitglieder“**

Bei der Aufnahme von Neumitgliedern empfehlen wir die aktive Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen. Der Mitgliedsantrag wäre dementsprechend zu ergänzen (siehe Muster Nr. 2). Das Informationsblatt (siehe Muster 3) entweder online stellen und einen Hinweis darauf im Aufnahmeantrag unterbringen oder dieses Informationsblatt dem Mitgliedsantrag als Anlage beilegen.

- **„Bestands-Mitglieder“**

Die Personen, die bereits Mitglied im Verein sind, sollen zeitnah über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten **informiert** werden; sie müssen dem nicht aktiv zustimmen. Es empfiehlt sich, ein Informationsblatt zu erstellen, welches u.a. Angaben darüber enthalten sollte, für welchen Zweck personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, an wen sie weitergeleitet werden und wo mit einer Veröffentlichung der Daten und evtl. Gruppenfotos zu rechnen ist (siehe Muster Nr. 3). Auf dem Schreiben, das allen Mitgliedern zugestellt wird (z.B. Einladung zur JHV), verweisen Sie bitte auf das beiliegende Merkblatt, z.B. mit der Formulierung: „Nach Art. 13 und 14 der DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommen wir mit beiliegendem Merkblatt nach.“

Um Papierverschwendung zu vermeiden, ist es auch möglich, auf das Merkblatt in Papierform zu verzichten und auf dem Anschreiben an alle Mitglieder den Hinweis: „„Nach Art. 13 und 14 der DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommen wir mit dem Merkblatt auf unserer Homepage (am besten den Link dazu angeben) nach.“

4. Was ist gegenüber den Personen, die im Verein mit personenbezogenen Daten befasst sind (z.B. Kassier, Schriftführer) zu veranlassen?

Alle Personen, die im Verein mit personenbezogenen Daten arbeiten (z.B. Schriftführer, Kassier, aber auch Trainer und Übungsleiter, die die Spielerpässe mitführen usw.) sind vom Vorstand zum vertraulichen Umgang mit den erhobenen Daten zu verpflichten (siehe Muster Nr. 4).

5. Vereins-Homepage

- Bitte kontaktieren Sie den Betreiber Ihrer Homepage und klären Sie mit diesem ab, welche Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu treffen sind.
- Bitte hinterlegen Sie die Informationen zum Datenschutz (siehe Muster Nr. 3) auch gut sichtbar auf Ihrer Vereins-Homepage.
- Wenn die Veröffentlichung personenbezogener Daten auf Ihrer Internetseite den Interessen Ihres Vereins dient, wäre lt. Datenschutzaufsichtsbehörde eine aktive Zustimmung der betroffenen Mitglieder hierzu nicht erforderlich. Die Information Ihrer Mitglieder (siehe Muster 2) würde ausreichen. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Gruppenfotos. Wenn Sie allerdings Porträtfotos oder Angaben, die nicht direkt den Interessen des Vereins dienen, veröffentlichen, ist die aktive Zustimmung einzuholen.

Es bleibt Ihnen selbst überlassen, ob Sie im Einzelfall die Zustimmung der betroffenen Personen einholen möchten oder ob Sie sich über eine generelle Zustimmung zur Veröffentlichung im Internet absichern.

Um nicht bei jedem Vorgang einzeln abwägen zu müssen, empfehlen wir Ihnen, einmalig von allen Bestands-Mitgliedern die aktive Zustimmung (siehe Muster Nr. 5) zu Veröffentlichungen im Internet einzuholen. Dies erleichtert Ihnen die künftige Arbeit im Verein. Bei Neu-Mitgliedern haben Sie diese aktive Zustimmung bereits über den geänderten Mitgliedsantrag (siehe Muster Nr. 2) erfüllt.

6. Verarbeitung personenbezogener Daten bei Minderjährigen

Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist der gesetzliche Vertreter von der Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren bzw. sollte von diesem bei der Neuaufnahme im Verein die Zustimmung eingeholt werden. Obwohl aus datenschutzrechtlicher Sicht die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ausreichen würde, empfiehlt es sich aus zivilrechtlicher Sicht, die Unterschrift beider gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen einzuholen (siehe Aufnahmeantrag, Muster Nr. 2).

7. Ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im Verein erforderlich?

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist u.a. dann erforderlich, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Weil die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Vereine eine sehr große finanzielle Belastung darstellen würde (falls kein Vereinsmitglied diese Aufgabe übernehmen kann), haben wir uns diesbezüglich an die Aufsichtsbehörde gewandt. Diese hat uns erläutert, dass zu dem betreffenden Personenkreis nur diejenigen Vereinsfunktionäre zählen, deren **Schwerpunkt im Verein** in der Verarbeitung der personenbezogenen Daten liegt. Trainer und Übungsleiter, die die Spielerpässe mitführen und vorlegen, verarbeiten zwar personenbezogene Daten, dies ist aber nicht ihre hauptsächliche Aufgabe im Verein. Der Schwerpunkt ist in der Trainertätigkeit zu sehen, weshalb sie nicht zu dem für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ausschlaggebenden Personenkreis mitzuzählen sind (siehe nachfolgend die Anfrage des Landratsamtes und die hierzu erhaltene Antwort der Datenschutzaufsichtsbehörde in Ansbach).

Anfrage des Landratsamtes:

„Weil die neuen Datenschutzbestimmungen bei vielen ehrenamtlichen Vereinsvorständen große Verunsicherung hervorrufen, hatten wir letzte Woche zu einem Schulungsabend zu diesem Thema ins Landratsamt Straubing-Bogen eingeladen. Dabei tauchten vermehrt Fragen zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten durch den Verein auf. Viele Vereine sehen sich nicht in der Lage, diese Position aus den eigenen Reihen zu besetzen; die Übertragung auf einen externen Datenschutzbeauftragten ist mit hohen Kosten verbunden, die viele Vereine nicht tragen können.

Nach den neuen Datenschutzbestimmungen ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten dann zwingend erforderlich, wenn u.a. mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Hier stellt sich vor allem für Vereinsverantwortliche in den Sportvereinen die Frage, ob Trainer und Übungsleiter, die die Spielerpässe (mit Namen und Geburtsdaten der einzelnen Spieler) mitführen und vor Wettkämpfen dem Schiedsrichter bzw. der Turnierleitung vorlegen, bereits zu diesem Personenkreis zählen. Sollte dies der Fall sein, müsste in nahezu allen Sportvereinen ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns anhand einiger Beispiele darlegen könnten, welche Tätigkeiten genau vorgenommen werden müssen, damit das Merkmal der ständigen Beschäftigung mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt ist bzw. wann dieses Merkmal vielleicht gerade noch nicht erfüllt ist und die Vereinsverantwortlichen damit auf die Benennung eines Datenschutzbeauftragten verzichten könnten. Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen!“

Antwort der Datenschutzaufsichtsbehörde:

„Bestellungspflicht eines DSB besteht gem. § 38 Abs. 1 BDSG, wenn mindestens 10 Personen "ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind". D.h., dass dies ein Schwerpunkt der Tätigkeit einer Person für ein Unternehmen oder einen Verein ist.

Handwerker haben z. B. meist weit überwiegend mit ihrer handwerklichen Tätigkeit, Übungsleiter eines Vereins haben regelmäßig weit überwiegend mit der Übungstätigkeit zu tun, und beide sind nur untergeordnet mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunden oder betreffenden Vereinsmitglieder befasst, so dass diese dann bei der Prüfung der 10-Personen-Grenze nicht mitzuzählen sind.

Leiter einzelner Sparten eines Vereins zählen nur dann dazu, wenn sie mit der Mitgliederverwaltung für ihre Sparte beauftragt sind; hingegen führt der bloße Umstand, dass der Spartenleiter eine Liste der Mitglieder seiner Sparte hat (z.B. um sie zu Treffen einzuladen), nicht dazu, dass der Spartenleiter mitzuzählen wäre. Vorstände zählen dann dazu, wenn sie ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Wenn in einem Verein alle Mitglieder Zugriff auf die Mitgliederliste haben, um bei Bedarf unkompliziert miteinander in Kontakt treten zu können, führt dieser Umstand für sich gesehen nicht dazu, dass alle Mitglieder als "ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt" im Sinne von § 38 Abs. 1 BDSG anzusehen und daher mitzuzählen wären.“

In den allermeisten Fällen ist deshalb in einem Verein die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich.

Erforderlich wäre die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (unabhängig davon, wie viele Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind) z.B., wenn der Verein Verarbeitungen vornimmt, die einer Datenschutzfolgenabschätzung unterliegen. Dies ist dann der Fall, wenn in einem Verein sehr sensible persönliche Daten verwaltet werden (z.B. bei einer Selbsthilfegruppe für Suchtkranke).

Diese kurze Hilfestellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll Ihnen nur den Einstieg in das Thema „Datenschutz im Verein“ erleichtern. Zur Abklärung von Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an das Bayer. Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@lda.bayern.de oder an die Hotline für Ehrenamtliche unter Tel. 0981 531810.